

# GESCHÄFTSORDNUNG

## Regionalentwicklung Vorarlberg eGen

nach einem Grundsatzbeschluss des Gründungsvorstandes vom 04.09.2012, 06.03.2013 und der Generalversammlung vom 23.6.2014

### Präambel

Die Genossenschaft wurde zum Zwecke der Abwicklung von Strukturverbesserungsprojekten gegründet und verfolgt die Vision, im Umfeld der Regionalentwicklung eine bedeutende Rolle in Vorarlberg einzunehmen (Erklärtes Ziel in der Lokalen Entwicklungsstrategie).

Mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit soll die Regionalentwicklung Vorarlberg eingetragene Genossenschaft als tragfähige Gesellschaftsform für die Abwicklung von Strukturverbesserungsprogrammen aus LEADER, ELLER, EFRE (inklusive der transnationalen Zusammenarbeit und ESF als Umsetzungsinstrument dienen).

Im Bereich LEADER übernimmt die Genossenschaft auch die Funktion der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und beschäftigt das LAG-Management (2015-2023). Um eine professionelle und zielorientierte Projektabwicklung zu gewährleisten werden jene Organisationen zur Mitgliedschaft eingeladen, die im Sinne des §2 Abs1 der Statuten tätig und daher für die Projektträgerschaft vorrangig in Frage kommen. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit der Leistungsträger (Fachfirmen) als Mitglieder der Genossenschaft institutionalisiert und optimiert. Mit der Einbindung von Leistungsträgern wird gewährleistet, dass die Projektarbeit effizient erfolgt und gesammeltes Know how an die Projektträger und Akteure weiterfließt. Dabei erfolgen die Vergaben konform des BVerG.

In Verbindung mit der Umsetzung des LEADER-Programms bildet die Regionalvertretung (Beirat) zusammen mit dem Vorstand das Projektauswahlgremium. Die Regionalvertretung sichert die regionale „Bodenhaftung“ ab und macht seinen Einfluss für eine Talschaft übergreifende Zusammenarbeit geltend.

Neben den Aktivitäten rund um LEADER-Projekte dient die Genossenschaft für die Mitglieder als Instrument für transnationale Vernetzung und Abwicklungsstelle für Gemeinschaftsprojekte unterschiedlichster EU-, nationaler- und landesweiter Programme zum Nutzen seiner Mitglieder.

### Grundlagen

Grundlage der Geschäftsordnung bilden in erster Linie die Statuten vom 29.09.2011, darüber hinausgehende Regelungen sind untergeordnet und in der folgenden Geschäftsordnung dokumentiert.

Die Geschäftsordnung konzentriert sich auf die Regelungen im Geschäftsablauf und in der Rollenverteilung und beschreibt die Aufgaben des Vorstandes und der Regionalvertretung (BEIRAT)

Die Geschäftsordnung gründet auf dem Beschluss der Generalversammlung vom 04.09.2012 und vom 24.05.2013. Nach einer Überarbeitung in Abstimmung mit dem Revisionsverband und einer Anpassung im Zusammenhang mit der Umsetzung des LEADER-Programms wird die Geschäftsordnung in der Generalversammlung vom 23.6.2014 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## **Geschäftsordnung für den Vorstand**

### **§1 Genossenschaftspolitische Zielsetzung**

Die Regionalentwicklung Vorarlberg eGen verwirklicht ihren Förderauftrag in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern, dem Land Vorarlberg, dem Bund und der EU. Der Zweck und Gegenstand ist im §2 der Satzung beschrieben.

### **§2 Zusammensetzung, Bestellung und Funktionsdauer**

Für die Zusammensetzung, Bestellung und Funktionsdauer des Vorstands gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung, insbesondere der §11 mit den Absätzen 1-6.

### **§3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

1. Die Vorstände üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan der Regionalentwicklung Vorarlberg eGen. Die Mitglieder führen die Geschäfte, sofern sie diese Aufgabe nicht einem Mitglied oder einer Geschäftsführung übertragen haben, gemeinsam.
3. Der Vorstand hat Vorsorge zu treffen, dass die innerbetriebliche Organisation zweckmäßig ist, insbesondere, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.
4. Gemäß § 11 Abs.1 der Satzung besteht der Vorstand aus Obmann und bis zu zwei Stellvertretern, wobei der Vorstand unbeschadet der Gesamtverantwortung in folgende Bereiche gegliedert ist:
  - a. Vorstandsvorsitz – wird vom Obmann wahr genommen
  - b. Fachvorstand – steht den fachlich inhaltlichen Geschäften gem. den Statuten vor und stellt den 1. Obmann Stellvertreter. Ist dieser nicht bestellt obliegt dem Obmann die genannte Aufgabe.
  - c. Finanzvorstand – überwacht die finanziellen Geschäfte und stellt den 2. Obmann-Stellvertreter. Ist dieser nicht bestellt übernimmt der 1.Obmann stellvertretend diese Aufgabe.

### **§4 Gesamtverantwortung Geschäftsverteilung**

Nachfolgende Geschäfte sowie solche, welche diesen Geschäften in ihrer Bedeutung vergleichbar sind, werden durch den Vorstand als Kollegialorgan wahrgenommen und bedürfen somit, ungeachtet einer Geschäftsverteilung, eines Beschlusses im Vorstand:

- a) Die Entwicklung von Unternehmensstrategien, Unternehmenszielen
- b) Die Erlassung einer Geschäftsordnung für sich und die Regionalvertretung. Die zur Beschlussfassung anstehende Geschäftsordnung ist dem zuständigen Revisionsverband mit dem Recht zur Stellungnahme vorzulegen gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung.
- c) Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit; Anmerkung: unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, kann die Geschäftsverteilung einzelner Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- d) Die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie eines Vorschlages für die Gewinn- bzw. Verlustabdeckung
- e) Die Behandlung des Revisionsberichtes
- f) Die Erteilung und der Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht

- g) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
  - h) Die Führung des Mitgliederregisters
  - i) Die nach dem Genossenschaftsrecht oder sonstigen gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen an das Firmenbuch
  - j) Die Vorbereitung der Generalversammlung gemäß §15 der Satzung
- Außerdem ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten im Vorstand behandeln zu lassen.

## §5 Vorstandssitzung, Einberufung, Leitung, Mitwirkung

- a) Die Sitzungstermine des Vorstands werden jeweils im Dezember für das Folgejahr im Vorstand festgelegt.
- b) Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 1 Woche und kann einvernehmlich durch die Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
- c) Weiter sind Sitzungen des Vorstands nach Bedarf, oder wenn es mindestens ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt, einzuberufen. Die Einberufung kann durch jeden Vorstand veranlasst werden. Die Einladung selbst kann über das gemeinsame Sekretariat bzw. die dazu eingerichtete Geschäftsstelle erfolgen.
- d) Die Sitzung wird durch den Obmann (Vorsitzenden) geleitet, bei Verhinderung durch den 1.Stellvertreter dem Fachvorstand und bei dessen Verhinderung durch den 2.Stellvertreter dem Finanzvorstand.
- e) Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist für jeden Vorstand verbindlich. Das Fernbleiben bedarf daher eines Rechtfertigungsgrundes, der dem Einladenden mitzuteilen ist.
- f) Die Vorstandssitzung kann auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen. Ungeachtet dessen ist die Sitzung in üblicher Abfolge zu führen und zu protokollieren, eine Audio-bzw. Videoaufzeichnung kann der Ergänzung dienen, ersetzt jedoch nicht das geschriebene Protokoll.

## §6 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbeschluss des Vorstands

Bei seinen Entscheidungen hat der Vorstand tunlichst das Einvernehmen herzustellen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände. Stimmenthaltung und ungültige Stimmabgaben gelten somit als Gegenstimmen.

## §7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt unter Anwesenden oder via Telefon- oder Onlinekonferenz mit anschließender Protokollierung. Das Protokoll steht allen Vorstandsmitgliedern Online zur Verfügung. Erfolgt kein Einwand innerhalb einer geeigneten Frist bzw. bis zu der darauf folgenden Sitzung, gilt es als bestätigt. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann ein gültiger Beschluss auch durch einen elektronischen Schriftverkehr via e-mail oder einem Internet basierten Informationssystem erfolgen.

## §9 Protokollführung

1. Über jede Sitzung des Vorstands und des Projektauswahlgremiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Zeit und Ort der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - c) Name der Teilnehmer und der fehlenden bzw. entschuldigten Vorstandsmitglieder

- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Kenntnis des Protokolls der letzten Sitzung
  - f) Tagesordnung und ihre Erledigung
2. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn dieses schriftlich (Online) von den Anwesenden bestätigt wird oder in der darauffolgenden Sitzung kein Vorstand oder Beirat, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, Widerspruch erhebt.
  3. Die Abstimmungsergebnisse sind mit dem genauen Stimmenverhältnis zu protokollieren.
  4. Auf Verlangen eines Vorstandes oder Beirates ist die Begründung für seine vom Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen eines Sitzungsleiters hat der betreffende die Begründung selbst zu formulieren.
  5. Das Protokoll wird elektronisch an die Vorstände und Beiräte im Zusammenhang mit der Einladung für die folgende Vorstandssitzung versendet bzw. via Internet zur Verfügung gestellt.

## §10 Vertretung der Genossenschaft

1. Die Vertretungsbefugnis ist im §12 Abs 1 der Satzung geregelt. Der Vorstand vertritt die Regionalentwicklung Vorarlberg eGen gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
2. Um die ordnungsgemäße Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes zu gewährleisten, werden einzelnen Vorstandsmitgliedern Zuständigkeiten und damit Vertretungsbefugnisse, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, übertragen:
  - a) der Vorstandsvorsitzende ist der Ansprechpartner für Behörden und repräsentiert die Genossenschaft.
  - b) der Fachvorstand ist Kontaktperson für die Regionalvertreter (Beirat), die Projektentwickler und die Vertreter der Projektgruppen, die mit den Projekten verbundenen Behörden und programmverantwortlichen Stellen, die Fachabteilungen des Landes und potentielle und tatsächliche Dritte, die zur Erfüllung des Genossenschaftsgegenstandes § 2 Absatz 1-3 der Satzung zu kontaktieren sind.
  - c) Der Finanzvorstand ist Ansprechpartner für den zuständigen Revisionsverband und ist 1. Ansprechpartner in finanziellen Angelegenheiten gegenüber Steuerberatern, Banken und Finanzbehörden.
3. Folgende Verträge sind von der Einzelkompetenz der Vorstandsmitglieder ausgenommen:
  - a) Verträge, deren finanzielle Auswirkungen auf die Genossenschaft über € 5.000.- und außerhalb der bereits geplanten und verabschiedeten Projektbudgets liegen.
  - b) Verträge im Umfeld von Banken, Investitionen, Beteiligungen, Rechtsvertretungen und Vergaben als Folge einer öffentlichen Ausschreibung.

## §11 Freigabe zur Zahlung

Sämtliche Rechnungen werden elektronisch erfasst und sind für alle Vorstandsmitglieder einsehbar. Eine Zahlungsfreigabe ist dann erfolgt, wenn Rechnungen vom Fachvorstand inhaltlich geprüft und vom Obmann oder vom 2.Stellvertreter (Finanzvorstand) zur Zahlung freigegeben worden sind. Die Kommentare und die Freigaben erfolgen ausschließlich elektronisch und werden auf diese Weise nachvollziehbar dokumentiert.

Rechnungen unter dem Wert von € 5.000.- können vom Fachvorstand nach der inhaltlichen Prüfung direkt zur Zahlung freigegeben werden. Die Kommentare und die Freigabe erfolgt ebenfalls elektronisch.

Alle Kommentare und Zahlungsfreigaben sind für alle Vorstandsmitglieder via Internet mittels Zugangsberechtigung einsehbar und damit transparent.

Die Abwicklung der Finanztransaktionen erfolgt durch das beauftragte gemeinsame Sekretariat.

## §12 Maßnahmen zur Effizienz

a) Die Sitzungen der Genossenschaft (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Beiratssitzung) werden, wenn möglich zeitnah von Vereinssitzungen der Regionalentwicklung Vorarlberg ausgeführt.

b) In der Kommunikation nach außen treten die Genossenschaft und der Verein gemeinsam als „Regionalentwicklung Vorarlberg“ in Erscheinung. In der Öffentlichkeitsarbeit wird gezielt nicht zwischen Verein und Genossenschaft unterschieden. Die Organisation (Verein und Genossenschaft) präsentiert sich im Internet unter [www.regio-v.at](http://www.regio-v.at).

## §13 Geschäftsanteil und Mitgliedsbeitrag

Hinweis: Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge ist eine Angelegenheit der Generalversammlung. Die folgende Darstellung ist als Vorbereitung und Übersicht zu verstehen.

### 1. Geschäftsanteil

Gemäß § 9 Absatz 2 beträgt ein Geschäftsanteil € 100,-, über die Anzahl an Geschäftsanteilen und über die Übertragung von Anteilen entscheidet der Vorstand.

Für die Struktur der Mitglieder verfolgt der Vorstands folgende Ziele:

- Mitglieder gemäß §3 Abs 1 lit a und b halten zusammen mindestens 51% der Geschäftsanteile
- Alle weiteren Mitglieder gemäß §3 Abs 1 mit c bis g halten maximal 49% der Geschäftsanteile.

Es handelt sich daher um eine mehrheitlich öffentliche Gesellschaft, die das BVerG grundsätzlich zu beachten hat.

### 2. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach §3 Absatz a, b, f und g wurde in der Generalversammlung vom 4.9.2012 mit € 1000.- pro Geschäftsanteil und am 23.6.2014 wird der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach §3 Absatz c, d und e mit € 100.- festgelegt. Bei der letzteren Gruppe handelt es sich um Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen und Projekte der Strukturverbesserung selbst umsetzen. Im Zuge der Projektumsetzung setzen diese Organisationen neben Gemeinden einen beachtlichen Eigenmittelanteil ein.

Da die Genossenschaft der wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder dient, sind die Beiträge an die Genossenschaft keine reinen Mitgliedsbeiträge (siehe dazu § 8 Abs. 5 KStG), sondern pauschalisierte Gegenleistungen für die Förderung durch die Genossenschaft bzw. so genannte unechte Mitgliedsbeiträge, diese werden jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch als Mitgliedsbeiträge bezeichnet.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in Form einer Zahlungsaufforderung zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer den Mitgliedern entsprechend ihrer Geschäftsanteile in Rechnung gestellt.

§3	Mitglieder nach §3 und § 9 Abs.5 der Satzung	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Organisationen
a	Der Verein Regionalentwicklung Vorarlberg	€ 1000.-/Anteil	bestehender Verein

b	Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz bzw. Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg sowie juristische Personen, deren Mitglieder ausschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts sind (z.B. Gemeindeverbände)	€ 1000.-/Anteil	Einzelne Gemeinden, oder Gemeindeverbände
c	Berufsverbände, die ihren Sitz oder das Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg haben (z.B. Tourismusverband, Innungen – (Projektträger)	€ 100.-/Anteil	Regio-Vereine, Tourismusverband BW, Alpenszene Montafon, Landwirtschaftskammer
d	Juristische Personen, die Zwecke verfolgen, die zu den im § 2 Abs 1 genannten kompatibel oder teilweise ähnlich sind (Projektträger)	€ 100.-/Anteil	Werkraum, VAI, KäseStrasse, holzbau_kunst, Vorarlberger Waldverband, Arbeitsgemeinschaft erneuerbare Energie AEEV,
e	Juristische Personen, die soziale Zwecke verfolgen (Projektträger)	€ 100.-/Anteil	AKS, AMAZONE
f	Juristische Personen, die sich mit einer Investition an der Genossenschaft beteiligen	€ 1000.-/Anteil	Vorarlberger Raiffeisen Landesbank
g	Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist (Leistungsträger)	€ 1000.-/Anteil	Leistungsträger, private Unternehmen, die durch eine öffentliche Ausschreibung Leistungen entgeltlich für die Genossenschaft erbringen: Spektrum, Telesis, Ruthard&Gasser, mprove

## § 14 Gültigkeit

Die vorliegende Fassung wird in der Vorstandssitzung vom 24.05.2013 und in der Vollversammlung vom 23.6.2014 beschlossen und gilt auf unbestimmte Zeit.

### 3. Geschäftsordnung der Regionalvertretung (Beirat)

#### §1 Zuordnung

Die Regionalvertretung (Beirat) ist als Organ der Genossenschaft im Statut verankert. Dementsprechend orientieren sich die RegionalvertreterInnen am §2 des Status, dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft. Die Aufgaben sind im Statut im §14 Abs 1 gelistet und umfassen das Vorschlagsrecht für neue Projekte an den Vorstand, begleitende Projektberatung und Beratung zu Steuerungsmaßnahmen, gemeinsames Monitoring des Projektfortschritts mit dem Vorstand. Darüber hinaus besitzt die Regionalvertretung absolutes Vetorecht gegen vom Vorstand geplante bzw. beschlossene Projekte.

Die Regionalentwicklung Vorarlberg eGen bildet für die Programmperiode 2015 bis 2013 die Lokale Aktionsgruppe (LAG) entsprechend dem Programm für Ländliche Entwicklung LE 2020, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Gemeinsame Bestimmungen über ESI-Fonds) Artikel 32 – 35 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) Artikel 42 – 44, für ein Teilgebiet des Landes Vorarlberg.

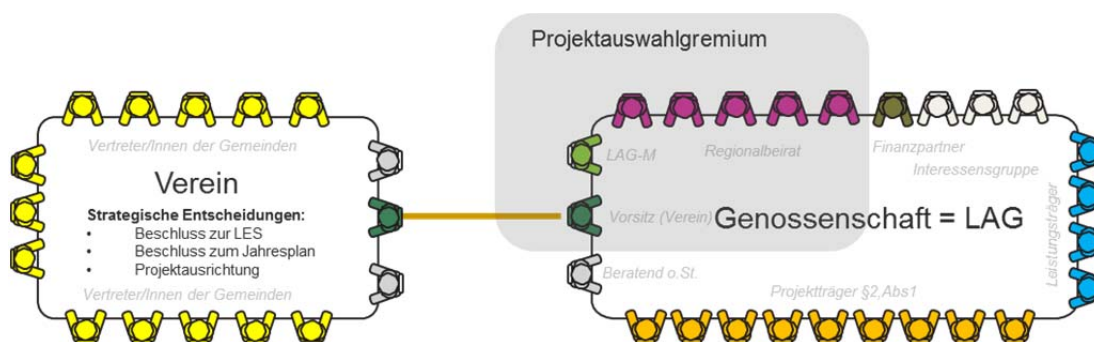
Entsprechend den oben genannten Verordnungen und Vorgaben hat die LAG respektive die Regionalentwicklung Vorarlberg eGen das Projektauswahlgremium und deren Arbeitsweise näher zu definieren. Da im Zusammenhang mit der Umsetzung des LEADER-Programmes dem Beirat der Regionalvertretung eine besondere und tragende Rolle zukommt wird diese in der gegenständlichen Geschäftsordnung des Beirates näher beschrieben.

#### §2 Zusammensetzung Beirat und LEADER-Projektauswahlgremium

Gemäß §13 Absatz 1 der Satzung besteht der Beirat aus mindestens 6 und maximal 15 Mitgliedern, wobei dem Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a der Satzung das Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag zusteht. Die Personen bzw. die Anzahl der Beiratsmitglieder legt die Generalversammlung mit der Mehrheit der Anteilsstimmen fest. Bei der Regionalvertretung handelt es sich in der Regel um Personen, die operativ im Regionalmanagement tätig sind. Sollte keine eigene Stelle in der Region eingerichtet sein, werden Personen aus dem engagierten Umfeld für diese Aufgabe vorgeschlagen.

Mitglieder der Regionalvertretung müssen nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein.

Das Projektauswahlgremium setzt sich aus dem Vorstand der Genossenschaft und der Regionalvertretung (Beirat) zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet und vom LAG-Management vorbereitet.



## **§3 Aufgaben des Projektauswahlgremiums**

Die Aufgaben des Beirates sind im Statut §14 Abs 1 gelistet. Einer vertiefenden Erläuterung bedarf die Einbindung des Beirates in das Projektauswahlgremium für LEADER-Projekte.

### **Projektauswahl – Ablaufbeschreibung**

#### ***1. Projektentwicklung und Erfassung***

Auf Grund der stringenten Vorgaben ist es notwendig einen qualitativen und effizienten Arbeitsablauf zu wählen. Dazu gehört die Einbindung des LAG-Managements in einer sehr frühen Phase der Projektentwicklung. Es werden nur Projekte zur Evaluierung erfasst und zugelassen, die zusammen mit dem LAG-Management und mit Mitgliedern der LAG entwickelt worden sind. Teil der Projektentwicklung ist die Erfassung der Projekte in einem dafür vorgesehenen Online-Tool. Sämtliche Projektbeschreibungen und Dokumente, sowie die Beschreibung der Indikatoren für die Bewertung und später für das Monitoring stehen nach der Phase der Projektentwicklung online zur Verfügung. Nach der Entwicklung und Erfassung erfolgt eine Abklärung mit der PVL bzw. LEADER-Verantwortlichen Landesstelle und in der Folge mit den für den jeweiligen Themenschwerpunkt zuständige Fachabteilung des Landes. Die Ergebnisse der Vorevaluierung können zu einer Überarbeitung des Projektes führen, fließen jedenfalls in die Vorbereitung zur Evaluierung mit ein.

#### ***2. Projektauswahlverfahren und Indikatorenset***

Dem Projektauswahlverfahren liegt ein vorgefasstes Indikatoren Set zu Grunde. Dieses Set wurde von Mitgliedern des Beirates, dem Vorstand und Fachexperten entwickelt. Dabei gibt es inhaltliche eine starke Anlehnung an die bundesweit propagierten Kriterien und Indikatoren. Das Indikatoren Set ist hierarchisch gestaltet, sodass über die Projektebene hinaus die LEADER-Programmebene und die Bundesebene mit entsprechenden Aussagen, Online-Auswertungen bedient werden können.

Beim Beschluss über die Projekte bzw. deren Reihung gelten die Abstimmungsregeln gemäß § 14 der Statuten. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis eines Mehrheitsentscheides im Projektauswahlgremium.

#### ***3. laufendes Projekt Monitoring***

Das von der Regionalentwicklung Vorarlberg eGen zur Verfügung gestellte Projekt-Online-Tool beinhaltet die vollständige Projektbeschreibung, die Fortschrittsberichte und das Indikatorenset, welches auch Grundlage für die Projektauswahl ist. Jedem Mitglied des Projektauswahlgremiums respektive des Beirates ist es möglich via Internetzugang Einsicht in das Projekt und den Fortschritt zu nehmen. Das Monitoring der Projekte erfolgt bei jeder Projektzwischenabrechnung jedoch mindestens einmal jährlich. Nach einer Vorbereitung durch das LAG-Management werden Mitglieder des Beirates der Regionalvertretung eingeladen, den Fortschritt des Projektes zu beurteilen. Die Beurteilung wird im Online-Tool dokumentiert. Spätestens in der dafür vorgesehenen Jahressitzung werden in der Versammlung des Projektauswahlgremiums der Fortschritt der Projekte festgestellt und falls erforderlich Maßnahmen beschlossen. Das Projektauswahlgremium ist berechtigt, den Projektträger zu Projektkorrekturen oder zum Projektabschluss aufzufordern. Weiter ist das Projektauswahlgremium berechtigt Projektträger zur Kooperation mit parallel laufenden Projekten aufzufordern bzw. diesbezügliche Synergien zu prüfen. Die Besichtigung von Projekten zur besseren Beurteilung ist jederzeit möglich.



## §4 Sitzungen der Regionalvertretung und Projektauswahlgremium

Termine: im Dezember jeden Jahres werden vier Termine für das Folgejahre festgelegt.

## §5 Protokoll

Die Sitzungen der Regionalvertretung bzw. des Projektauswahlgremiums werden als Ergebnisprotokolle geführt und für deren Inhalt gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vorstandsprotokolle.

## §7 Gültigkeit

Die vorliegende Geschäftsordnung der Regionalvertretung wurde ursprünglich in der Sitzung vom 13.10.2011 von der Versammlung des Vereins Regionalentwicklung zur Umsetzung empfohlen und im Beirat der Genossenschaft beschlossen. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Vorgaben des Programms für Ländliche Entwicklung LE2020 und wird in der Generalversammlung vom 23.6.2014 verabschiedet.

## 4. Schlussbemerkung

Die Geschäftsordnung ist ein effektives Instrument zur dynamischen Organisationsentwicklung. Die vorliegende Fassung ist ein Ergebnis aus einer Reihe von Arbeitssitzungen der Vorstände und des Beirates.

Der Entwicklungsprozess spiegelt sich in der folgenden Sitzungshistorie wieder:

- 10-10-14 Vollversammlung: Umstrukturierung in der Regionalentwicklung wird als Schwerpunktsthema für 2011 festgelegt
- 11-03-10 LAG-Sitzung: Beschluss die eGen als nachhaltige Steuerungsgröße zu entwickeln
- 11-05-12 Vollversammlung: Auftrag an Arbeitsgruppe das Modell eGen zu konkretisieren und Gründung zur nächsten Vollversammlung vorzubereiten
- 11-07-15 Gipfeltreffen: Workshop zum Thema „Regionalentwicklung Zukunft“ Diskussion zum Konzept
- 11-07-26 Außerordentliche Vollversammlung: Vorstellung und Diskussion der Statuten, Diskussion zur Aufbau- und Ablauforganisation
- 11-08-10 Außerordentliche Vollversammlung: Die Versammlung beschließt die Statutenänderung im Verein und beauftragt den Obmann, die Gründung mit den weiteren Genossenschaftlern gem. vorgelegten Statuten vorzunehmen
- 11-09-29 Gründungsversammlung: Gründungsprotokoll, Besprechung zur Aufbau und Ablauforganisation
- 11-10-13 Vollversammlung: Beschluss zur Änderung der GO im Verein: aus Effizienzgründen sollen Vorstands- und Generalversammlungen des Vereins und der Genossenschaft gemeinsam durchgeführt werden und ein gemeinsames Protokoll geführt werden; Wahl der Regionalvertretung, Information über die GO der Regionalvertretung, Zustimmung zur GO im designierten Beirat
- 11-12-15 LAG Sitzung: Bericht über die Eintragung im Firmenbuch, Bericht über öffentliche Ausschreibung im Bereich Management, Finanzierung, Energieeffizienz, Erneuerbarer Energie, Bauökologie, Energie und Raumplanung; Beauftragung RA Claus Brändle mit der Ausschreibung, Beschluss zur Bildung der Kommission,

- 12-03-15 LAG-Sitzung: Bericht über die Evaluierung der Angebote, Besetzung der Kommission und Entscheidungsfindung; Beschluss zur Vergabe an die Bestbieter.
- 12-04-02 Regionalvertretung Strategieworkshop: Diskussion über Rollen, Aufgaben der Regionalvertretung, Abgrenzung zum Management und Kommunikation
- 12-05-03 ao Mitgliederversammlung eGen: ausführliche Erläuterungen zu den Zielen der Genossenschaft, Aufbau- und Ablauforganisation, den Ausschreibungen und Vergabeprotokollen sowie zur Investition LCT
- 12-05-10 Vollversammlung: Vorstellung der Ergebnisse aus dem Strategieworkshop, Diskussion zur Aufbau und Ablauforganisation
- 12-06-05 Außerordentliche LAG-Sitzung: Information zur Aufbau- und Ablauforganisation, Aufnahme von Mitgliedern, Stimmrecht. Beschluss:
- Die Sitzungsteilnehmer haben keinen Einwand gegenüber der Organisation bzw. der Aufnahme der angesprochenen Mitglieder und der Verwendung der Genossenschaft als operatives Instrument für die Umsetzung von Projekten außerhalb des Leader-Programms.
- 12-07-02 Orientierungssitzung in der Genossenschaft: vorwiegend zur Investition LCT
- 12-07-10 Gipfeltreffen - Regionalvertretung: Organisationsstruktur, Aufgaben, Rollen in der Organisationsstruktur in der Regionalentwicklung (Verein und Genossenschaft); Ergebnis: Ableitung der Inhalte für die vorliegende GO der Genossenschaft
- 12-09-04 außerordentliche Mitgliederversammlung eGen: Beschluss zur Geschäftsordnung der 1.Fassung
- 12-10-22 Überarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband
- 13-03-06 Grundsatzbeschluss der vorliegenden Fassung im Vorstand
- 13-05-14 Formale Anpassungen
- 13-05-24 Beschlussfassung zur GO im Vorstand
- 14-06-23 Beschluss zur Änderung der GO für den Beirat der Regionalvertretung mit der Definition des Projektauswahlgremiums für LEADER-Projekte